

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Widerruf der Waffenbesitzkarte auch bei ehrbaren Zielen

Einem langjährigen Jäger und Betreiber einer Jagdschule wurde eine unbürokratische Hilfe zum Verderben.

Seine Waffenbesitzkarte wurde widerrufen wegen mangelnder Zuverlässigkeit.

Dies entschied der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 07. Februar 2022.

Was war geschehen?

Der Jäger fand im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit in einem Abrisshaus fünf entladene Langwaffen und zwei mit Munition gefüllte Kurzwaffen.

Kurzerhand lud er die Waffen in sein Fahrzeug und verbrachte sie zur nächsten Polizeidienststelle.

Dies sahen die zuständige Waffenbehörde und dann auch der Verwaltungsgerichtshof als groben Verstoß gegen waffenrechtliche Vorschriften.

Denn die Waffen seien unmittelbar zugriffsbereit und teilweise geladen und schussbereit gewesen. Für den Jäger waren es fremde Waffen.

Der Transport hätte nicht vorgenommen werden dürfen.

Vielmehr hätte er sich direkt mit der Polizeistation oder der Waffenbehörde in Verbindung setzen müssen, die dann den Abtransport organisiert hätten.